

VDTT exclusive

Ausgabe 2 · 2024

Newsletter for Professionals

Editorial



Gert Zender
Präsident

Liebe LeserInnen,

Zeit Online berichtete am 6. Mai 2024 über Trainergehälter für Ballsportarten. Die Autoren der Studie kommen dabei auf interessante Erkenntnisse.

Trainerinnen oder Trainer, die in Vollzeit arbeiten, verdienen derzeit im Mittel 4.191 € brutto/Monat oder 50.292 € pro Jahr. In den vergangenen zehn Jahren sind die Löhne dort inflationsbereinigt um 12,5 Prozent gesunken. Und zwar von 4.788 auf 4.191 Euro. Angehörige dieser Berufe trainieren Einzelsportler/innen oder Mannschaften und bereiten diese auf Turniere vor. Bundesweit sind rund 31,9 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Davon 22,2 Millionen (69,6 Prozent) in Vollzeit und 9,7 Millionen (30,4 Prozent) in Teilzeit. Im Vergleich zu 2013 (+26,4 Prozent) ist die Teilzeitquote gestiegen. Im Bereich Trainerin oder Trainer für Ballsportarten arbeiten derzeit 2.608 Personen, davon 1.061 (40,7 Prozent) in Teilzeit.

Hierbei handelt es sich um Mittelwerte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im unteren Bereich Trainergehälter sich an der Mindestlohngrenze orientieren. Der Berufsverband für Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport (BVTDS) fordert nicht ohne Grund Verbesserungen der ar-

beitsvertraglichen Rahmenbedingungen für Trainerinnen und Trainer.

Diese sind im Folgenden kurz zusammengefasst sind:

1. Die Sicherstellung von fairen Gehältern: Dazu gehört ein flexibles Vergütungssystem, d.h. eine transparente Vergütungstabelle u.a. als Bestandteil eines Tarifvertrages mit Gehaltsuntergrenzen (Arbeitnehmerbruttogehalt). Ein Tarifsystem mit angepassten Tarifierhöhungen mindestens in der Höhe eines Inflationsausgleichs.
2. Die Sicherstellung von rechtmäßigen Vertragslaufzeiten. Es gelten grundsätzlich unbefristete Arbeitsverhältnisse. Befristungen sind nur in engen Grenzen möglich.
3. Die Einführung von Versicherungs- und Sozialleistungen, wie die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen und die Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge
4. Die Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen, wie die Einhaltung von Arbeitsschutzgesetzen. Die Arbeitszeit kann begründet und anlassbezogen auf bis zu 48 Wochenstunden in Abhängigkeit eines Tarifvertrages erhöht werden. Angeordnete Mehrarbeit muss finanziell ausgeglichen werden. Es soll ein fairer Umgang mit Mehrarbeit erfolgen. Dazu gehört

- eine maximale Tages-/Wochen-/Halbjahres-Arbeitszeit sowie Erholungszeiten, Mindesturlaub und 15 freie Sonntage pro Jahr, sowie
5. Die Sicherstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten.

Es handelt sich dabei um keine neuen Forderungen des BVTDS. Mittlerweile wird aber die Politik hellhörig, da die Medien gerade im Hinblick auf die bevorstehenden olympischen Spiele in Paris auf diese Misere aufmerksam machen. Die Rahmenbedingungen im Breitensport und im Selbstständigen-Bereich sind sicher nicht besser. Der Nachwuchssport könnte nicht überleben, wenn es nicht die Vielzahl der ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainer gäbe. Es fragt sich, wie lange dies gut geht.

Weiterhin beschäftigt sich der Newsletter noch mit einem typischen Konfliktthema. Wie weit muss der angestellte Trainer in seiner Freizeit Weisungen von seinen Vorständen entgegennehmen. Abgesehen davon, dass Trainerinnen und Trainer die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten oftmals überschreiten, soll er oftmals rund um die Uhr erreichbar sein. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht jüngst Grenzen gesetzt.

Also viel Spaß beim Lesen.

Top Thema

Weisungen des Arbeitgebers während der Freizeit

Seite 3

Aktuelles Stichwort

1%- Regelung

Im § 8 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 6 Abs 1 Nummer 4 Satz 2 EStG ist die 1 %-Regelung gesetzlich verankert.

Danach gilt: Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Neues aus der Rechtsprechung

Anwendung der Fahrtenbuchmethode

Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich in seinem Urteil vom 15.12.2022 mit der Anwendung der Fahrtenbuchmethode (AZ VI R 44/20).

Die Überlassung eines betrieblichen PKW an einen Arbeitnehmer auch für private Fahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils, nach der 1 %-Regelung (§ 8 Absatz 2 Einkommenssteuer Gesetz). Der Arbeitnehmer kann die Anwendung der 1 %-Regelung vermeiden, wenn er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt. Kann der Arbeitnehmer anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs die tatsächlich privat gefahrenen Kilometer nachweisen, wird der geldwerte Vorteil im Verhältnis der privat zu den betrieblich gefahrenen Kilometern ermittelt. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer die tatsächlichen Kosten des Pkw durch Belege nachweist. Die

Fahrtenbuch-Methode gründet damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Fahrstrecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich den Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch den PKW insgesamt verursachten Aufwendungen.

Dies führt dazu, dass die Anwendung der Fahrtenbuchmethode ausscheidet, wenn der Arbeitnehmer die Kosten des PKW nicht vollständig durch Belege nachweisen kann. Eine Schätzung auch nur einzelner Kosten steht der Anwendung der Fahrtenbuchmethode entgegen. Daher kann sich ein Arbeitnehmer nicht auf ein Fahrtenbuch, bzw. nicht auf die Fahrtenbuchmethode berufen, wenn er die Treibstoffkosten nicht belegmäßig nachweisen kann, sondern diese nur schätzt. (Jens Intemann, NZA 7/2023 Seite 415)

Die Deutsche Tischtennis-Akademie bietet folgende Fortbildungsveranstaltungen an:

Seminar „Spinsight“

Dozent: Hermann Mühlbach,
Spinsight Senior Expert Digital Training,
A-Lizenz-Trainer

Termin: Sa., 24.08.2024 (10:30 Uhr)
So., 25.08.2024 (16:00 Uhr)

Ort: Düsseldorf (Deutsches Tischtennis-Zentrum)

Anmeldefrist: So., 21.07.2024

Seminargebühr: 170,- €

Seminar „Neuroathletik“

Dozent: Marco Schmitt
A-Lizenz-Trainer, Neuroathletiktrainer

Termin: Sa., 21.09.2024 (10:30 Uhr)
So., 22.09.2024 (16:00 Uhr)

Ort: Düsseldorf (Deutsches Tischtennis-Zentrum)

Anmeldefrist: So., 21.07.2024

Seminargebühr: 170,- €

Seminare im Rahmen des WTT Champions-Turniers in Frankfurt

Seminar 1 „Coaching“

Dozent: Lennart Wehking, A-Lizenz-Trainer

Seminar 2 „Spielsysteme“

Dozent: Manuel Hoffmann
ehem. Bundestrainer NK 1, A-Lizenz-Trainer

Termin: Fr., 08.11.2024 (14:30 Uhr)
Sa., 09.11.2024 (16:30 Uhr)

Ort: Frankfurt a.M. (Hotel Lindner / Ballsporthalle)

Anmeldefrist: So., 04.08.2024

Seminargebühr: 230,- €

Weitere Infos unter
www.tischtennis.de



Weisungen des Arbeitgebers während der Freizeit

In der heutigen Arbeitswelt ist es oft üblich, dass Arbeitnehmer auch außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit erreichbar sein oder gar tätig werden müssen. Immer wieder stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob Arbeitnehmer in ihrer Freizeit Weisungen ihres Arbeitgebers entgegennehmen müssen. Neue Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) klären diese Frage.

In seinem Urteil vom 23. August 2023 (5 AZR 349/22) beschäftigte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit der Frage, ob Arbeitnehmer auch in ihrer Freizeit verpflichtet sind, per SMS mitgeteilte Weisungen des Arbeitgebers zur Kenntnis zu nehmen. Während das LAG Schleswig-Holstein (1 Sa 39 öD/22) in der Vorinstanz eine solche Pflicht der Arbeitnehmer noch ablehnte und dem Kläger ein Recht auf Unerreichbarkeit in der Freizeit zugestand, erließ das BAG ein arbeitgeberfreundliches Urteil und entschied, dass Arbeitnehmern das Lesen einer dienstlichen SMS ihres Arbeitgebers über den Beginn einer zuvor eingeteilten Arbeitsschicht auch in ihrer Freizeit zuzumuten ist.

Grundsätzlich gilt: Arbeitszeit ist die Zeit, in der Arbeitnehmer auf Weisung ihres Arbeitgebers arbeiten und dabei seiner Weisungsbefugnis unterstehen. Diese Zeit ist auch vergütungspflichtig. Außerhalb dieser Arbeitszeit haben Arbeitnehmer ein Recht auf Freizeit und sind nicht dazu verpflichtet, Weisungen ihres Arbeitgebers zu befolgen. Es besteht keine arbeitsrechtliche Pflicht der Beschäftigten, ihre private Lebensführung an den Interessen des Arbeitgebers auszurichten. Der private Lebensbereich ist grundrechtlich geschützt und entzieht sich der Einflussphäre der Arbeitgeber.

In einem aktuellen Urteil hat das BAG jedoch klargestellt, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch in ihrer Freizeit Weisungen ihres Arbeitgebers entgegennehmen müssen. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um Anweisungen handelt, die zwingend erforderlich sind oder um solche, die lediglich die Arbeitsabläufe erleichtern sollen.

Hierbei gilt jedoch, dass Arbeitnehmer sich zunächst um eine Lösung bemühen müssen, die eine Umsetzung der Anweisung während der regulären Arbeitszeit ermöglicht. Insgesamt zeigt die neueste Rechtsprechung des BAG, dass Arbeitnehmer auch in ihrer Freizeit nicht unbedingt jeder Weisung ihres Arbeitgebers folgen müssen. Es ist jedoch wichtig, dass beide Seiten klar und verbindlich kommunizieren, welche Art von Weisungen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit befolgt werden müssen und welche nicht. Es bedarf also einer betrieblichen Regelung.

Eine kurzfristige, während der Freizeit des Arbeitnehmers erteilte Weisung, mit der (beispielsweise) Arbeitsort und/oder Arbeitszeit konkretisiert werden, ist vom Arbeitnehmer grundsätzlich nur dann zu beachten, wenn eine entsprechende betriebliche Regelung existiert, wonach der Arbeitgeber zur Erteilung von kurzfristigen Weisungen

berechtigt ist. So war es auch in dem vom BAG entschiedenen Fall. Existiert also eine entsprechende betriebliche Regelung, wonach der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, Arbeitsort und/oder Arbeitszeit kurzfristig zu konkretisieren, ist der Arbeitnehmer grundsätzlich verpflichtet, eine entsprechende konkretisierende Weisung seines Arbeitgebers zur Kenntnis zu nehmen.

Das BAG stellte in seiner Entscheidung zudem klar, dass es sich bei der Erfüllung der leistungssichernden Nebenpflicht – Kenntnisnahme der Weisung per SMS – nicht um Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne handelt. (<https://kliemt.blog/2024/02/05/weisungen-des-arbeitgebers-waehrend-der-freizeit-des-arbeitnehmers/>)

Es folgt zwar aus dem Urteil vom 23. August 2023 wohl keine Verpflichtung der Arbeitnehmer zur ununterbrochenen Erreichbarkeit für den Arbeitgeber während ihrer Freizeit, jedoch dürfen sich Arbeitnehmer zukünftig nicht mehr darauf verlassen, dass Freizeit auch ausschließlich freie Zeit ist. Vielmehr müssen sich Arbeitnehmer darauf einstellen, dass sie im Rahmen der betriebsüblichen Regelungen auch während ihrer Freizeit Weisungen ihres Arbeitgebers zur Kenntnis nehmen und befolgen müssen. Tun Arbeitnehmer dies nicht, gehen sie das Risiko einer Abmahnung, sowie von Vergütungseinbußen ein.



Im Gespräch mit Andreas Dörner

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?

Hauptamtlich als Landestrainer für Tischtennis Baden-Württemberg bin ich seit 1.1.2023 tätig, zuvor aber bereits 7 Jahre nebenberuflich als Leiter des Landesstützpunktes in Heilbronn.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Tischtennis-Trainer ist schon sehr lange eine große Leidenschaft. Nach und nach wurde es immer mehr und ging immer mehr in den Leistungssportlichen Bereich. 2022 hatte ich das Gefühl, dass mit der vorhandenen Zeit neben meinem Beruf nicht noch mehr möglich ist, als ich bis dahin mit meinen Spieler*innen erreicht hatte. Ich wollte mich dann entweder auf wenige Spieler*innen konzentrieren oder hauptamtlich als Trainer arbeiten. Da kam das Angebot von TTBW.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Ich bin sozusagen Quereinsteiger. Ich habe Maschinenbau studiert und auch als Ingenieur gearbeitet. Neben meinem Studium habe ich alle Lizenzstufen von der C- bis zur A-Lizenz durchlaufen.

Deine größten Erfolge?

Ich durfte zahlreiche Spieler*innen von klein auf über die Spitze in BaWü bis in die deutsche Spitze begleiten, darunter auch einige Nationalspieler*innen, was mich sehr freut. Ein Highlight war auch die Vizemeisterschaft mit den Damen des TTC Weinheim 2023 und damit verbunden die Arbeit mit internationalen Topspielerinnen wie Bruna Takahashi, was mich als Trainer weiter vorangebracht hat.

Auch wenn ich sehr ehrgeizig bin, sehe ich es dennoch als größten

Erfolg, wenn Spieler*innen, die ich über längere Zeit begleiten durfte, viel vom Leistungssport für ihr Leben mitnehmen konnten und ich meinen Teil dazu beitragen konnte, dass aus Spieler*innen tolle Menschen geworden sind.

Deine Trainerstationen?

Auf Vereinsebene habe ich klassisch bei meinem Heimatverein ehrenamtlich als Trainer begonnen. Nach der Coronapause wechselte ich zum TTC Weinheim, wo wir nach dem Aufstieg aus Liga 2 und dem Klassenerhalt in der ersten Bundesligasaison, letztes Jahr die Vizemeisterschaft feiern konnten.

Parallel war ich seit 2008 bereits als Honorartrainer für TTBW tätig. Diese Tätigkeit habe ich immer mehr ausgebaut, übernahm den Landesstützpunkt Heilbronn 2016 und bin seit 2023 hauptamtlich am LSP Heilbronn tätig. Ab September 2024 bin ich ebenfalls für den Landesstützpunkt Böblingen zuständig.

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer- Dasein?

Wenn man für den Sport brennt, dann ist Trainer für mich sicherlich in weiten Teilen ein Traumjob. Man arbeitet mit vielen tollen Menschen zusammen und versucht sie bei ihrer sportlichen Karriere bestmöglich zu unter-

stützen. Wenn man diesen Anspruch hat, dann investiert man meist deutlich mehr Zeit dafür, als im Arbeitsvertrag steht. Die zusätzliche Zeit wird in der Regel nicht entlohnt, aber man möchte auch nicht weniger machen, denn gleichzeitig hat man ehrgeizige Ziele mit seinen Spieler*innen. Dies ist sicherlich ein Problem, woran man arbeiten müsste.

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Wenn du wirklich für den Sport brennst und gerne mit Menschen unterschiedlichster Charaktere zusammenarbeitest, dann ist der Beruf des Trainers genau das Richtige für dich.

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Im deutschen Sport müsste insgesamt aufgezeigt werden, wie viel Arbeit und Zeit über Jahre hinter einer erfolgreichen sportlichen Leistung stehen und dass die Trainer in der Regel dieselbe Zeit investieren müssen (und das sogar häufig für mehrere Athleten). Wenn dann der ein oder andere Athlet mehr im Zeitpunkt des Erfolgs noch daran denkt, wie wichtig sein Trainer dafür war, diesen Erfolg zu erreichen und dies auch in der Öffentlichkeit angemessen äußert, dann hoffe ich, dass sich die öffentliche Wahrnehmung des Trainer-Berufs verbessert.

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Neben den fachlichen Lehrinhalten halte ich Hospitationen bei erfahrenen Trainern für unabdingbar. Im Gespräch und bei der Trainingsbeobachtung anderer Trainer lernt man meiner Meinung nach am meisten.

